

Gemeinderat
Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf

gemeinde **sarmenstorf**



Gemeindekanzlei
Abteilung Finanzen
E-Mail

056 667 93 93
056 667 93 90
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Regionale Bauverwaltung
Telefax
E-Mail

056 664 14 32
056 664 53 76
info@rbv-wsw.ch
www.regionalebauverwaltung.ch
er

Baubewilligung

BG Nr.: 2019-38
BVUAFB.20.38/ Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1517

Gemeinderatssitzung vom	11. Mai 2020	
Gesuchsteller	Kantonsarchäologie Aargau, Industriestrasse 3, 5200 Brugg	
Grundeigentümer	Ortsbürgergemeinde Sarmenstorf	
Bauobjekt	Bronzezeitliche Grabhügel im Zigholz, Wiederherstellung Zustand 1925	
Parzellen Nr.	230	Koordinaten: 662 440 / 240 260
Lage	Zigholz	
Nutzungszone	Wald	
Gesuchseingang	26. November 2019	
Öffentl. Ausschreibung	09. Januar 2020	
Auflagedauer	10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020	
Einwendungen	Keine	

A. Sachverhalt

1. Am 26. November 2019 reichte die Kantonsarchäologie Aargau als Bauherrschaft das vorerwähnte Baugesuch bei der Gemeindekanzlei ein. Die kommunale Baugesuchsprüfung hat stattgefunden und die kantonale Zustimmung liegt vor.

B. Erwägungen**Plangrundlagen**

2. Folgende Pläne und Unterlagen dienen als Grundlage für die Beurteilung des Baugesuches (Stand 06. Januar 2020):

Nr.	Planbezeichnung	Mst.	Dat.
0	Begleitschreiben / Bericht Kantonsarchäologie		14.11.19
1.1	Ausschnitt Bauzonenplan	1:10000	06.01.20
1.2	Situation	1:5000	24.10.19
2	Detailpläne Ausführung, Bewirtschaftung und Perimeter Rodung	1:500/1000	24.10.19

C. Gebühren**Baubewilligungsgebühr**

3. Für die Baugesuchsbehandlung und Bewilligungserteilung wird gemäss dem Gebührenreglement für das Bauwesen eine Gebühr erhoben. Mehraufwendungen, welche infolge Einreichung mangelhafter Gesuchsunterlagen oder Nichtbefolgung der Bauordnung entstehen, werden dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 3). Dasselbe gilt auch bezüglich der Auslagen für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen durch private Fachleute oder öffentliche Organe und dergleichen. (Beschlussen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014).

Gebührenberechnung

Grundgebühr	§ 1 Abs. 1. lit. a	
Kosten effektiver Aufwand	§ 1 Abs. 1. lit. b	
spezielle Kosten wie:		
-baupolizeiliche Prüfung	§ 2 lit. a	
- Baukontrolle	§ 2 lit. a	
- ausserordentlicher Aufwand	§ 3	

Total Baubewilligungsgebühr

4. Die Verrechnung von allfälligem Mehraufwand infolge Nichtbefolgung der Baubewilligung und so weiter gemäss § 3 Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Sarmentorf bleibt ausdrücklich vorbehalten.

D. Beschluss/Verfügung

Aufgrund des eingereichten und geprüften Baugesuches erteilt der Gemeinderat Sarmentorf gestützt auf § 54 Abs. 2 der Gemeindebauordnung (BNO) vom 20. Juni 1997 die Baubewilligung für dieses Bauvorhaben mit folgenden Feststellungen, Bedingungen und Auflagen:

5. Mit diesem Entscheid werden folgende Verfügungen oder Hinweise als integrierter Bestandteil dieser Baubewilligung der Bauherrschaft dem Bauherrn eröffnet:
- .1 Zustimmung Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 27. Februar 2020 (Leitverfahren BVUAFB.20.38, Rodungsgesuch Abteilung Wald Nr. BVUAW.1517)
 - .2 Allgemeine Hinweise an die Bauherrschaft der kommunalen Baubewilligung.

6. Die provisorische Baubewilligungsgebühr beträgt [REDACTED]. Sie ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Baubewilligung.
7. Bei unbegründet verspäteter Zahlung der in der Baubewilligung verfüigten Abgaben/Gebühren wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

E. Rechtsmittelbelehrung

8. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
9. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
10. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern hiavor nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
11. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
12. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Meinrad Baur
Gemeindeammann



Barbara Kastenholz
Gemeindeschreiberin

Versanddatum:
13.05.2020

F. Versand

- Kantonsarchäologie Aargau, Industriestrasse 3, 5200 Brugg (Post A+)
- ✓ - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Postfach, 5001 Aarau
- ✓ - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 5001 Aarau (Beilage Rodungsbewilligung)
- Ortsbürgergemeinde Sarmenstorf (Beilage Zustimmung BVU und Rodungsbewilligung)
- Regionale Bauverwaltung WSW AG, Bachmatten 8, 5630 Muri
- Steueramt Sarmenstorf (Seite 1 und Situationsplan)
- Akten Gebäude (mit allgemeinen Hinweisen)
- Akten Ordner (ohne allgemeine Hinweise)

G. Beilagen

- Baugesuchsmappe mit den genehmigten Unterlagen
- Allgemeine Hinweise an die Bauherrschaft
- Zustimmung Departement, Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen vom 23 März 2020 (BVUAFB.20.38)
- Rodungsbewilligung vom 27. Februar 2020 (BVUAW.1517)
- Rapport Aufwand
- Rechnung

Gemeinde: 5614 Sarmenstorf

BG Nr.: 2019-38 / BVUAFB.20.38

(bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Bauherrschaft: Kantonsarchäologie Aargau, Thomas Doppler, Industriestr. 3, 5200 Brugg

Bauvorhaben: Wiederherstellung bronzezeitliche Grabhügel

Standort: Zigholz, Parzelle 230

Allgemeine Hinweise an die Bauherrschaft

- H1. Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, Privatrechte werden durch sie nicht berührt.
- H2. Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den Vorschriften der Gemeindebauordnung sowie des Abwasser- und Wasserreglements zu erfolgen, wobei die weitergehenden, zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes gemäss § 2 BNO ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere wird auf § 32 BauG (Baureife) hingewiesen. Die dort enthaltenen Bedingungen müssen spätestens mit der Ausführung des Bauvorhabens erfüllt sein.

Kantonale Bestimmungen

- H3. Für die Planung und Ausführung sind massgebend:
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) und die Verordnung zum EG UWR (SAR 781.211)

Baukontrollen

- H4. Der Gemeindeverwaltung Sarmenstorf oder Regionalen Bauverwaltung WSW AG, Bachmatten 8, 5630 Muri (Tel. 056 664 14 32), sind zur Abnahme rechtzeitig zu melden:
- Baustart
 - Bauvollendung
- H5. Dem Gemeinderat bzw. den von ihm beauftragten Funktionären wird ein zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, nach angemessener Ankündigungsfrist Baukontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Baubewilligung bzw. Bauordnung vorzunehmen. Sollten bei diesen Kontrollen Verstösse gegen Baubewilligung oder Bauordnung festgestellt werden, behält sich der Gemeinderat vor, einen Baustopp zu verlangen. Die Kontrollkosten (nebst allfälligen Bussen) gehen zulasten des Verursachers.

Bauplatzinstallation

- H6. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass das durch die Bauarbeiten verunreinigte Strassen- und Gehweggebiet täglich gereinigt wird. Auf der Baustelle müssen Ordnung, Reinlichkeit und einwandfreie hygienische Verhältnisse gewährleistet sein.
- H7. Die Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 2 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Gemeinde: 5614 Sarmenstorf

BG Nr.: 2019-38 / BVUAFB.20.38

(bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Bauherrschaft: Kantonsarchäologie Aargau, Thomas Doppler, Industriestr. 3, 5200 Brugg

Bauvorhaben: Wiederherstellung bronzezeitliche Grabhügel

Standort: Zigiholz, Parzelle 230

Allgemeine Hinweise an die Bauherrschaft

- H1. Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, Privatrechte werden durch sie nicht berührt.
- H2. Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den Vorschriften der Gemeindebauordnung sowie des Abwasser- und Wasserreglements zu erfolgen, wobei die weitergehenden, zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes gemäss § 2 BNO ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere wird auf § 32 BauG (Baureife) hingewiesen. Die dort enthaltenen Bedingungen müssen spätestens mit der Ausführung des Bauvorhabens erfüllt sein.

Kantonale Bestimmungen

- H3. Für die Planung und Ausführung sind massgebend:
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) und die Verordnung zum EG UWR (SAR 781.211)

Baukontrollen

- H4. Der Gemeindeverwaltung Sarmenstorf oder Regionalen Bauverwaltung WSW AG, Bachmatten 8, 5630 Muri (Tel. 056 664 14 32), sind zur Abnahme rechtzeitig zu melden:
- Baustart
 - Bauvollendung
- H5. Dem Gemeinderat bzw. den von ihm beauftragten Funktionären wird ein zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, nach angemessener Ankündigungsfrist Baukontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Baubewilligung bzw. Bauordnung vorzunehmen. Sollten bei diesen Kontrollen Verstösse gegen Baubewilligung oder Bauordnung festgestellt werden, behält sich der Gemeinderat vor, einen Baustopp zu verlangen. Die Kontrollkosten (nebst allfälligen Bussen) gehen zulasten des Verursachers.

Bauplatzinstallation

- H6. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass das durch die Bauarbeiten verunreinigte Strassen- und Gehweggebiet täglich gereinigt wird. Auf der Baustelle müssen Ordnung, Reinlichkeit und einwandfreie hygienische Verhältnisse gewährleistet sein.
- H7. Die Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 2 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

27. Februar 2020

Rodungsgesuch-Nr. BVUAW.1517

Gemeinde: Sarmenstorf
Gesuchstellerin: Kantonsarchäologie Aargau
Bauvorhaben: Wiederherstellung Grabhügel aus der Bronzezeit
Leitverfahren: Baugesuchverfahren BVUAFB.20.38

Rodungsbewilligung und Bewilligung nachteilige Nutzung

1. Sachverhalt

Im Gebiet Zigiholz (Parzelle Nr. 230, Gemeinde Sarmenstorf) wurden zwischen 1925 und 1928 prähistorische Grabhügel ausgegraben. Es wurden 21 Hügel eingemessen. Davon wurden 7 Hügel nummeriert und ganz oder teilweise ausgegraben. Die damals freigelegten Steinstrukturen der Grabanlagen 2, 3 und 6 wurden mit Mörtel konserviert. Im Lauf der Zeit hat sich nun gezeigt, dass die Erhaltung und Pflege der Anlage sehr aufwändig ist.

Im Kanton Aargau sind drei grosse Grabhügelnekropolen von nationaler Bedeutung bekannt (Unterkunkhofen-Bärhau, Elfingen-March und Sarmenstorf-Zigiholz). Nebst dem eingereichten Bau- und Rodungsgesuch in Sarmenstorf sind noch Planungsarbeiten zur Inwertsetzung der Nekropole in Unterkunkhofen am Laufen. Für die Fundstelle Elfingen-March ist derzeit keine Aufwertung geplant.

Im Rahmen der geplanten Wiederherstellungsarbeiten (Zustand im Jahr 1925) sollen die offenen Gräber wieder zu Hügeln geschüttet werden (Grabhügel Nr. 1–6). Die angestrebte Hügelhöhe variiert zwischen 70 und 120 cm.

Für die geplanten Aufwertungsmassnahmen im Waldgebiet Zigiholz sind temporäre Rodungen im Umfang von 1'500 m² erforderlich.

Um die wiederhergestellten Grabhügel der Bevölkerung zugänglich zu machen und um die Grabhügel vor der Durchwurzelung zu schützen, sollen die Grabhügel Nr. 1–7 sowie ein kleiner Erschliessungsweg regelmässig gemäht werden. Die dadurch niedergehaltene Fläche beträgt ca. 1'200 m². Zwischen den Grabhügeln sollen Waldbäume normal aufwachsen können. Das Ziel besteht darin, dass sich über den Grabhügeln wieder ein Altbestand mit geschlossenem Kronendach bilden kann. Dadurch sollen die verschiedenen Grabhügel wieder besser erkennbar werden.

2. Erwägungen

2.1. Temporäre Rodung

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'500 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 in der Gemeinde Sarmenstorf öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Wiederherstellung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die bestehenden prähistorischen Geländedenkmäler **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. Januar 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 16. Januar 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzleistung wird im Ausmass von 1'500 m² an Ort und Stelle geleistet.

2.2 Niederhaltung

Die sechs wiederhergestellten Grabhügel sowie ein weiterer bestehender Hügel sollen gemäss Niederhaltungsplan periodisch gemäht werden. Dadurch wird der Waldbestand auf einer Fläche von 1'200 m² niedergehalten. Die niedergehaltene Fläche überschneidet sich teilweise mit der Ersatzaufforstungsfläche. Die Wiederherstellung und das Zugänglichmachen von Kulturgütern von nationaler Bedeutung gilt als wichtiger Grund, der das Interesse an einer ungeschmälernten Walderhaltung überwiegen kann. Durch die Erhaltung und Förderung des Baumbestands rund um die Grabhügel ist die Walderhaltung sichergestellt. Es sprechen keine übergeordneten Gründe gegen die Niederhaltung des Waldbestands auf den sieben Grabhügeln.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung und der Niederhaltung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglich genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Kantonsarchäologie Aargau wird für die Wiederherstellung der Grabhügel im Zigiholz eine temporäre Rodung im Umfang von 1'500 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Sarmenstorf	Zigiholz	OBG Sarmenstorf	230	1'500
Total				1'500

Rodungskoordinaten: 2 662 431 / 1 240 258

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, visiert durch die Abteilung Wald am 27. Februar 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

3.5 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die Kantonsarchäologie Aargau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 1'500 m² spätestens bis zum 30. April 2022 wiederzubesocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Ausgenommen sind die Flächen, welche niedergehalten werden dürfen (Ziffer 3.5).

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Die Kantonsarchäologie Aargau hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.

3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen.
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.

3.10 Der Kantonsarchäologie Aargau wird die Bewilligung für die Niederhaltung von Bäumen (nachteilige Nutzung) auf der Parzelle Nr. 230 in der Gemeinde Sarmenstorf (siehe Niederhaltungsplan, visiert durch die Abteilung Wald am 27. Februar 2020) auf einer Fläche von 1'200 m² erteilt. Die niedergehaltenen Flächen bleiben Wald im Rechtssinne.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid und den Entscheid zur nachteiligen Nutzung** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.8) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Sarmenstorf (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Sarmenstorf an:

- Kantonsarchäologie Aargau (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Sarmenstorf (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Sarmenstorf (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Urs Meyer (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

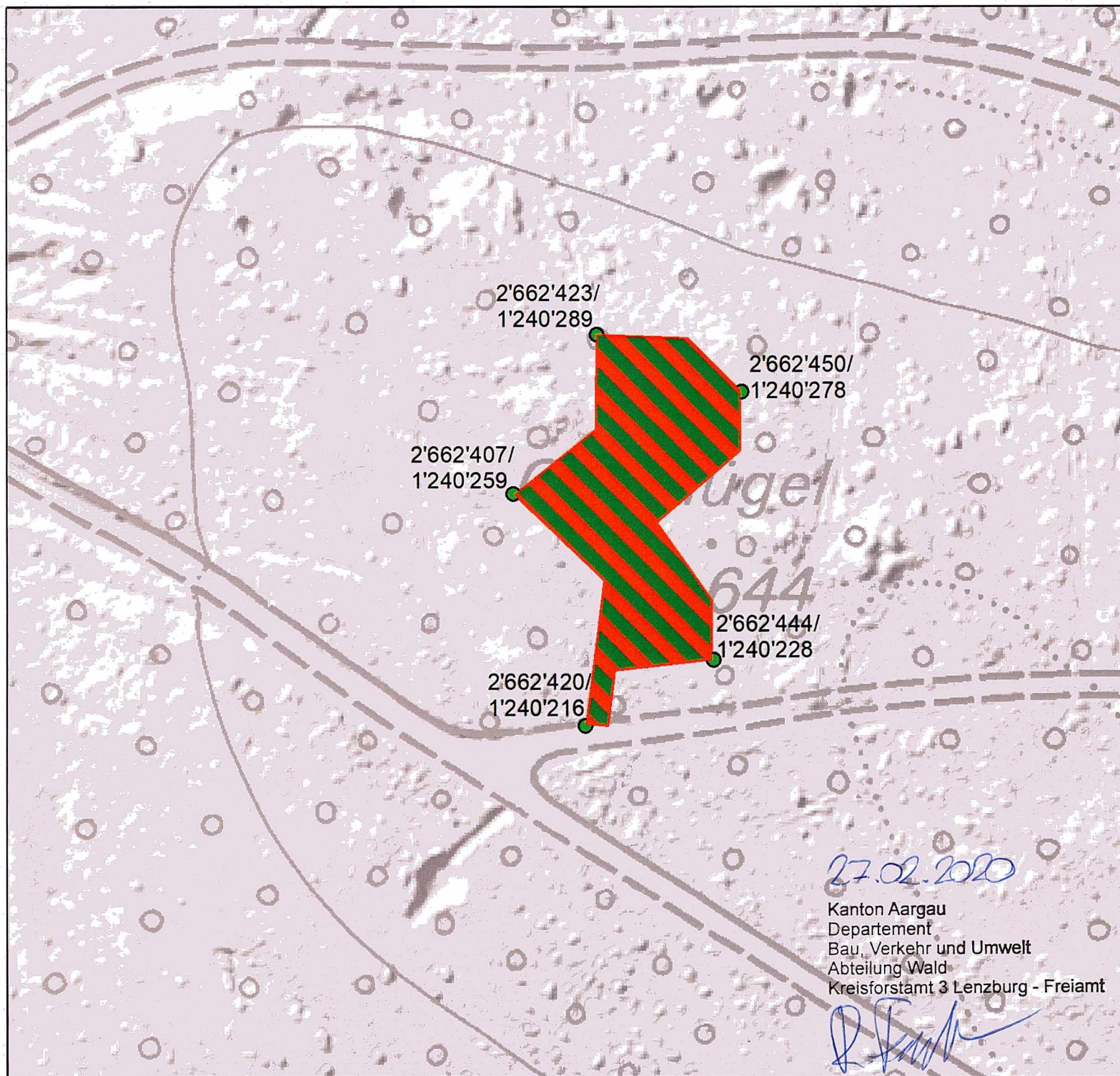
7. Nachteilige Nutzung

Nachteilige Nutzungen sind gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 "Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, je-

doch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen". Diese sind unzulässig. Gemäss Abs. 2 können die Kantone aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Gemäss § 13 Absatz 1 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 gehört das Niederhalten von Bäumen zu den nachteiligen Nutzungen. Absatz 2 regelt die Ausnahmen. Eine nachteilige Nutzung kann aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 23 Absatz 2 der Waldverordnung des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig.



Sarmenstorf Zigholz
Bronzezeitliche Grabhügel

Überdeckung
der konservierten
Steinstrukturen

Parz. 230

Waldareal

Rot/Grün:
Perimeter Rodungsgesuch
Temporäre Rodung
1500 qm, Zentrum bei
2'662'431/1'240'258

Datum

Unterschrift Grundeigentümer
(Einwohnergemeinde Sarmenstorf)

Massstab: 1:1000

0 20 40 Meter



24.10.2019, CMB8



Sarmenstorf Zigiholz
Bronzezeitliche Grabhügel

Überdeckung
der konservierten
Steinstrukturen

Parz. 230

Waldareal

Rot/Grün:
Perimeter Rodungsgesuch
Temporäre Rodung
1500 qm, Zentrum bei
2'662'431/1'240'258

EINGANG
26. Nov. 2019
29. OKT. 2019

Datum
Gemeinderat Sarmenstorf
Gemeindeamtmann: Die Gemeindegeschreiberin:

Unterschrift Grundeigentümer
(Einwohnergemeinde Sarmenstorf)
Ortsbürgergemeinde

Massstab: 1:1'000

0 20 40 Meter

